


Sonderbedingungen für den Sparverkehr

Vermögenswirksamer Sparvertrag mit Prämie

1. Während der Dauer der Festlegung kann der Sparer - mit Ausnahme der in § 4 Abs. 4 Ziffer 1 bis 5 VermBG genannten Fälle - weder den Sparvertrag einseitig aufheben noch über das eingezahlte Guthaben verfügen.
2. Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen dieser Art am Ende der Festlegungsfrist des Sparvertrages die vereinbarte unverzinsliche  Prämie auf die vertragsgemäß eingezahlten Sparbeiträge unter der Voraussetzung, dass diese bis zum Ablauf der Festlegungsfrist bei der Sparkasse angelegt bleiben.
3. Wird bei Ablauf der Festlegungsfrist nicht über das Sparguthaben verfügt, gilt danach die dreimonatige Kündigungsfrist.

Uckermark Laufzeitsparen mit halbjähriger Laufzeit

1. Der in der Sonderzinsvereinbarung festgelegte Zinssatz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass über das Guthaben nicht vor Ablauf der Sonderzinsvereinbarung verfügt wird. Wird vor Ablauf der Sonderzinsvereinbarung über das Guthaben oder einen Teilbetrag verfügt, vergütet die Sparkasse in diesen Fällen nur den Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist rückwirkend ab Vertragsbeginn. Für die Kündigung der Spareinlage gelten die Bestimmungen für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Falls das Sparguthaben ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt wird, hat die Sparkasse das Recht, hierfür ein Vorfalligkeitsentgelt oder Vorschusszinsen zu verlangen. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger der Sparurkunde Zahlungen zu leisten und ihn als zur Kündigung berechtigt anzusehen.
2. Nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung vergütet die Sparkasse den Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Uckermark Laufzeitsparen mit 1-3 jähriger Laufzeit

1. Die Spareinlage kann frühestens 3 Monate vor Ablauf der jeweils abgeschlossenen Sonderzinsvereinbarung gekündigt werden. Es gelten die Bestimmungen für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse. Das Guthaben wird mit Zinsen und Zinseszinsen - ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer - gegen Rückgabe der Sparurkunde ausgezahlt. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger der Sparurkunde Zahlungen zu leisten und ihn als zur Kündigung berechtigt anzusehen.
2. Nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung vergütet die Sparkasse den Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist, sofern nichts anderes vereinbart wird. Wird das Sparguthaben vorzeitig zurückgezahlt, werden für die Dauer der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist/Kündigungssperrfrist Vorschusszinsen berechnet. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang/Auslage im Kassenraum bekanntgegeben.

Zuwachssparen

1. Das Zuwachssparen ist eine Sparform mit jährlich steigendem Zinssatz. Die Zinssätze werden bei Vertragsabschluss fest vereinbart. Die Einzahlung des vereinbarten Betrages erfolgt bei Vertragsabschluss. Weitere Einzahlungen auf diesen Vertrag sind nicht mehr möglich.
2. Die Mindestanlagesumme beträgt 500,00 Euro.
3. Die Spareinlage kann jederzeit - jedoch nicht vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Kündigungssperrfrist von neun Monaten - gekündigt werden. Es gelten die Bestimmungen für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Wird während der Vertragslaufzeit über das Guthaben oder einen Teilbetrag verfügt, so bewirkt dies die Beendigung der Sonderzinsvereinbarung. Die Spareinlage wird dann als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist weitergeführt.
4. Nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung wird das Guthaben mit dem jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiterverzinst.

Uckermark Energiebrief / Uckermark Klimabrief

1. Die Spareinlage kann frühestens 3 Monate vor Ablauf der jeweils abgeschlossenen Sonderzinsvereinbarung gekündigt werden. Es gelten die Bestimmungen für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse. Das Guthaben wird mit Zinsen und Zinseszinsen – ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer – gegen Rückgabe der Sparurkunde ausgezahlt. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger der Sparurkunde Zahlungen zu leisten und ihn als zur Kündigung berechtigt anzusehen.
2. Nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung vergütet die Sparkasse den Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist, sofern nichts anderes vereinbart wird. Wird das Sparguthaben vorzeitig zurückgezahlt, werden für die Dauer der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist/Kündigungssperrfrist Vorschusszinsen berechnet. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang/Auslage im Kassenraum bekanntgegeben.

Bedingungen für das Dauerauftragsverfahren

1. Die Ausführung des Dauerauftrages kann unterbleiben, wenn keine ausreichende Deckung auf dem zu belastenden Konto vorhanden ist.
2. Sofern der Dauerauftrag mangels Deckung nicht ausgeführt werden konnte, ist die Sparkasse berechtigt, den Dauerauftrag zu löschen.
3. Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen sind der Sparkasse zwei Wochen vor dem Ausführungstermin bekanntzugeben. Später eingehende Änderungswünsche können erst zum nächstfolgenden Ausführungstermin berücksichtigt werden.
4. Sofern für einen Dauerauftrag eine Bestätigung ausgehändigt wird, sind die darin enthaltenen Angaben auf ihre Vollständigkeit und richtige Erfassung zu kontrollieren. Abweichungen sind der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen.